

Konsolidierte Fassung

Benutzungsordnung und Entgelttabelle

für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Damflos

(Fassung vom 01.07.2006 inkl. Änderungen vom 12.12.2007, 26.02.2013, 28.04.2015, 10.05.2016 und 07.08.2018)

§ 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Damflos und besteht u.a. aus:

1. Im Erdgeschoss
 - Mehrzweckraum
 - Tagungsraum
 - Küche/Bewirtschaftungsraum

2. Im Obergeschoss
 - Ortsbürgermeister-Dienstzimmer
 - Jugendraum
 - Hausmeisterwohnung
 - Bastel- und Spielraum

§ 2

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des §14 Abs. 2 – 4 GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung des Bürgerhauses erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist, oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 Abs. 2 GemO besteht. Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigem sachlichem Grunde (z.B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragssteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

§ 3

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Bei Benutzung des Bürgerhauses für familiäre Veranstaltungen (z.B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunion u.ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

§ 5

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierzu gehört auch eine regelmäßige Reinigung aller Bodenflächen und der Treppenaufgänge sowie des Vorplatzes am Gebäude. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst; die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher nach Anforderung zu erstatten.

§ 6

Bauliche Veränderungen am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

§ 7

Dem Benutzer des Bürgerhauses ist es nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtung zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Bestätigung vor oder im Bürgerhaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen beim Verabreichen bzw. beim Verkauf von Getränken und Speisen kein Kunststoffgeschirr bzw. Kunststoffbesteck (Einweggeschirr) benutzt werden.

§ 9

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobe und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus, die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen ent-

steht, die ein im Bürgerhaus aufgenommener Gast eingebracht hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 Abs. 2 BGB aufgeführten Sachen.

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtung und die Geräte sowie die zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Bei Vertragsabschluss hat der Nutzer nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungssprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

Für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegen durch die Nutzung entstehen haftet der Benutzer. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

§ 10

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 11

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Damflos zu richten.

§ 12

Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses

a) Familienfeiern

(kleiner Saal)	Einheimische	50,00 €/ Tag
	Auswärtige	70,00 €/ Tag
(beide Räume)	Einheimische	70,00 €/ Tag
	Auswärtige	110,00 €/ Tag

b) Veranstaltungen der Ortsvereine

Für die Nutzung des Bürgerhauses zahlen nachfolgende Vereine einen jährlichen Pauschalbeitrag wie folgt:

Förderverein Heimat, Kultur und Dorfgemeinschaft Damflos e.V.	350,00 €/ Jahr
Männergesangsverein	350,00 €/ Jahr
Musikverein	350,00 €/ Jahr
Karnevalsverein	200,00 €/ Jahr
Gymnastikgruppe	150,00 €/ Jahr

Allen anderen Ortsvereinen wird die Möglichkeit eingeräumt, das Bürgerhaus einmal im Jahr für einen Veranstaltungstag kostenlos zu nutzen. Für weitere Veranstaltungen dieser Vereine wird ein Benutzungsentgelt von 70 €/ Tag erhoben.

c) Auf Erwerb ausgerichtete Veranstaltungen, sonstige Werbeveranstaltungen sowie Firmenveranstaltungen und –feiern

(kleiner Saal)	90,00 €/ Tag
(beide Räume)	70,00 €/ Tag

d) Veranstaltungen der Kirche und des Volksbildungswerkes

Die Veranstaltung der Kirche und des Volksbildungswerkes werden den Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstigen Gruppen gleichgestellt. Das bedeutet, dass die Benutzungsgebühren je nach Gestaltung der einzelnen Veranstaltungen erhoben werden.

e) Regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses durch verschiedene Gruppen und Vereine

Pro angefangene Stunde	6,00 €
------------------------	--------

Unter diese Regelung fällt nicht die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses zum Zweck der Jugendausbildung und Erwachsenenbildung durch die KEB. Ausgenommen ist weiterhin die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses durch Vereine, die einen jährlichen Pauschalbetrag entrichten (siehe Buchstabe b).

f) Benutzung des Grundstückes

Für die Benutzung der Grundstücksflächen beim Bürgerhaus sind pro Tag 30,00 € zuzüglich einer Pauschale von 20,00 € für Wasser und Strom zu zahlen.

g) Energiekosten

Einheimische und auswärtige Nutzer zahlen für die Benutzung des kleinen Saales Energiekosten von pauschal 20 €/ Tag und für die Benutzung des großen Saales 35 €/ Tag. Die Ortsvereine zahlen Energiekosten in gleicher Höhe. Einmal im Jahr für einen Veranstaltungstag entfällt die Zahlung.

h) Reinigung

Die Endreinigung des Bürgerhauses erfolgt jeweils durch die Gemeinde. Hierfür sind durch alle Nutzer pauschal 25 € für die Nutzung des kleinen Saales und 40 € für die Nutzung des großen Saales zu zahlen. Für die Ortsvereine entfällt im Jahr die Zahlung.

i) Ein Tag wird von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr des nachfolgenden Tages gerechnet.

§ 13

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Damflos tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

Die Änderungen der Benutzungsordnung treten wie folgt in Kraft:

- 2. Änderung zum 01.03.2013
- 3. Änderung zum 01.01.2014
- 4. Änderung zum 01.01.2016
- 5. Änderung zum 01.01.2018